

2504 047

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 23 316/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lilli G. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED], [REDACTED] th Street, N. Y. [REDACTED] N.Y. [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und

[REDACTED] - [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
1. März 1973 durch die Richter Wüstenberg, Kern, Fuchs,
Dr. Thum und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 23. Februar 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach
§ 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der Würdigung des fest-
gestellten Sachverhalts. Danach hat es der Berufungsrich-
ter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs
für festgestellt erachtet, daß der Ehemann der Klägerin
eines natürlichen Todes gestorben ist und ihm vor seinem
Tode die erforderliche ärztliche Betreuung in vollem Umfang
zuteil geworden ist. Er hat deshalb auch die Vermutung des
§ 15 Abs. 2 BGB als widerlegt angesehen.

- 3 -

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Angriffe gegen die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sind im Revisionsverfahren unzulässig. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Auch die Verfahrenserträge der Beschwerdeführerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Wüstenberg

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)